



Reglement Jokertage

Reglement Nr.:	40-05-5
Reg. Nr.:	09.05
Gültig ab:	01.08.2024
Ersetzt Ausgabe vom:	21.02.2017 (40-05-4)

Grundlage: § 30 Volksschulverordnung VSV: Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).....
Das Reglement „Jokertage“ gilt in Ergänzung zu § 30 VSV

1. Jokertage sind Tage, an denen einzelne Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert werden.
2. Die Anmeldung von Jokertagen ist ohne Begründung möglich.
3. Pro Schuljahr stehen jedem Schüler / jeder Schülerin 2 Jokertage zur Verfügung. Diese werden zu einem Block zusammengefasst.
 1. und 2. Kindergarten: 4 Tage
 1. bis 3. Klasse: 6 Tage
 4. bis 6. Klasse: 6 Tage
4. Die Jokertage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Halbtage gelten als ganze Tage.
5. Der Bezug von Jokertagen muss im Voraus der Klassenlehrperson per Escola-App angekündigt werden.
6. Die Schüler/Eltern sind für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes verantwortlich und informieren sich diesbezüglich bei der Klassenlehrperson. Die Eltern sind auch für die Abmeldung der Therapien, Tagesstrukturen etc. verantwortlich.
7. Die Eltern/Lehrpersonen haben die Kontrolle über das Jokertagguthaben in der Escola-App.
8. Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils beim Übertritt in die Unterstufe, Mittelstufe beziehungsweise Oberstufe.

Dieses Reglement wurde an Schulpflegesitzung vom 16.09.2024 rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/25 genehmigt.

Wildberg, 16.09.2024

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Präsident

Schulverwaltung

Swen Rüegg

Silke Altenburger